ÜBUNGEN: PERSÖNLICHKEITS- UND URHEBERRECHTE

Aufgabe 01: Welche geistigen Leistungen sind urheberrechtlich geschützt?

- Texte
- Werke der Kunst (gemalte Bilder, Fotografien, Skulpturen, Grafiken usw.),
- Musik: Komposition, Songtexte, Darstellung von Musik in Notenschrift
- Filme: Drehbuch, Regie

Gemäss Urheberrechtsgesetz gehören insbesondere dazu:

- a. literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke;
- b. Werke der Musik und andere akustische Werke;
- c. Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Grafik;
- d. Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plast. Darst.;
- e. Werke der Baukunst;
- f. Werke der angewandten Kunst;
- g. fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke;
- h. choreografische Werke und Pantomimen;
- i. Computerprogramme.

Aufgabe 02: Welche Bedingungen muss ein Werk erfüllen, damit der Schutz des Urheberrechts zum Tragen kommt?

- Es muss sich um eine geistige Schöpfung handeln.
- Es muss einen <mark>individuellen Charakter</mark> besitzen.
- Das Werk muss zur Literatur und Kunst zählen.

Aufgabe 03: In welchem Verhältnis stehen das Urheberrecht und das Leistungsschutzrecht zueinander am Beispiel eines Films und Musik

Das Leistungsschutzrecht schützt die Darbietung eines Werkes durch einen Interpreten oder Produzenten.

Das Urheberrecht schützt die geistige Schöpfung des Werkes (Musik: Komposition, Songtexte, Darstellung von Musik in Notenschrift.

Aufgabe 04: Was darf man, was nicht?

	OK	NOK
Download von Musikstücken / Filmen für den privaten Gebrauch	X	
Verkauf von kopierten Musikstücken		X
Musik als Medium zur Unterstützung eines schulinternen Vortrags	X	
Upload von Musikstücken ins Internet		X
Download von Musikstücken oder Filmen in Filesharing-Systemen, bei denen die heruntergeladene Datei automatisch anderen Usern zum Download angeboten wird		X
Öffentliches Abspielen von CDs		X
In einer eigenen Arbeit fremde Werke zitieren, unter Angabe der Quelle	X	
Anlässlich eines Familienfestes Gedichte vortragen	X	
Bilder von Malern abbilden, die seit mehr als 70 Jahren tot sind	X	
Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Fotos auf öffentlich zugänglichen Websites		X
Eigene Bilder und Fotos in seine Arbeit einbauen	X	
Videokopien für den Privatgebrauch	X	
Anbieten und Verbreiten von Vorrichtungen, um den Kopierschutz zu umgehen		X
Einen Sketch nachspielen, aufnehmen und das Video auf YouTube hochladen		X
Ein 300-jähriges Theaterstück öffentlich aufführen	X	
Zu Hause mit Freundinnen nach einer bekannten Choreografie tanzen	X	
Ein Computerprogramm für den Privatgebrauch kopieren		X

Aufgabe 05: Muss man ein Element speziell Kennzeichnen (©) oder mit einem Kopierschutz versehen (Musik), dass es als urheberrechtlich geschützt gilt?

Nein, © kommt vor allem aus dem amerikanischen Raum. Bei uns gilt das Urheberrecht mit Vollendung des Werkes. Ein Kopierschutz mag eine gute Schutzmassnahme sein, aber es ist keine juristische Voraussetzung.

Aufgabe 06: Darf man einen Text den man inhaltlich gut findet, mit eigenen Worten beschreiben und publizieren?

Geschützt ist nur immer ein konkretes Werk in seiner individuellen Ausgestaltung. Die blosse Idee (Inhalt) ist nicht geschützt. Man darf also sehr nahe am Inhalt sein, denn dieser ist nicht geschützt, sondern nur die individuelle Ausgestaltung. Das gilt auch für kleine Elemente (kurze Werbetexte, Produktbeschreibung, Kurzgedichte)

Aufgabe 07: Ist ein Urheberrecht übertragbar?

Nein. Der Urheber bleibt Urheber. Die Urheberschaft kann aber vererbt werden. Es können lediglich Nutzungsrechte übertragen werden (sogenannte Lizenzen). Es gilt aber nicht endlos. Jedes Werk ist bis max. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Bei Fotos erlischt das Urheberrecht 50 Jahre nach dem erscheinen.

Aufgabe 08: Was sollte in einer Lizenzvereinbarung geregelt werden?

Es sollte schriftlich vereinbart sein.

Zeitliche Nutzung: begrenzt oder unbegrenzt

Räumliche Nutzung: Stadt, Kanton, Land, Europa oder weltweite Nutzung erlaubt? (Beim

Internet nicht sinnvoll)

Bei Medien: print und/oder online? Bücher z.B. Einfaches oder ausschliessliches Nutzungsrecht?

Einfach: derjenige der das Nutzungsrecht bekommt darf mein Produkt benutzen für den vorgeschriebenen Zweck und nicht mehr… Ich selber darf es auch noch nutzen

Ausschliessliches: teurer und umfassender.. derjenige der das Nutzungsrecht bekommt darf das Nutzungsrecht weitere Unterrechte vergeben darf und kann soweit gehen, dass der Urheber sein Produkt selber fast kaum mehr verwenden darf.

Aufgabe 09: Kann man Webseiten als geistiges Eigentum schützen?

Fällt als Ganzes nicht unter Urheberrecht

Als Patent: Nein, gilt nur für technische Erfindungen.

Als Software: Früher nicht schutzfähig, heute grundsätzlich möglich, Webseite gilt allerdings nicht als Software

Nur für einzelne Bestandteile der Webseite (Fotos, Texte, etc.) gilt der Urheberschutz. Das Layout (das Gesicht) aber nicht.

Aufgabe 10: Welche Rechte stehen dem Urheber zu?

Veröffentlichunsrecht (wo, wie lange es veröffentlicht wird). Ausnahme wenn ich das Nutzungsrecht abgetreten habe.

Recht auf Urheberbezeichnung (Muss bei Veröffentlichung meinen Namen tragen)
Unterlassen von Bearbeitung oder Umgestaltung durch Dritte. Grauzone: Als Vorlage darf
es verwendet werden (kommt darauf an, wie ich das Bild bearbeite. Nur Fotoshopfilter ist
eine unzuläsige Bearbeitung)

Aufgabe 11: Ist jedes Werk automatisch urheberrechtlich geschützt?

Nicht jedes Werk. Voraussetzung dafür ist das Erreichen einer gewissen Schöpfungshöhe. Mathelehrer löst eine Aufgabe an der Tafel: Nicht geschützt Musiklehrer komponiert ein Musikstück: geschützt. Grauzone, aber die Hürde ist relativ tief. Im Zweifel sollte man davon ausgehen, dass

Aufgabe 12: Gibt es Einschränkungen bezüglich dem Urheberrecht?

Ablauf der Schutzfrist (70 Jahre, Fotos 50 Jahre) Öffentliche Rede (Politiker hält eine Rede, das darf verwendet werden) Zusammenfassungen sind erlaubt

Zitatrecht (Ich darf eine bestimmte Stelle, die darf auch etwas länger sein) verwenden, muss aber klar referenziert werden und es muss im Verhältniss zur eigenen Arbeit stehen. (Zitat darf nicht umfangreicher sein als eigenes Werk, etc.)

Privatkopie: Für die Private Nutzung darf ich eine CD kopieren, sofern ich keinen Kopierschutz entfernen muss)

Weiterverkaufen (ebay) etc. ist erlaubt

In der Schweiz und Deutschland fast identisch (

ein Werk geschützt ist. Zur Sicherheit nachfragen.

Werk entsteht durch Schaffung.

Aber statt Werk (EU) in der Schweiz geistige Schöpfung mit <u>individuellem</u> Charakter. Keine Schöfungshöhe, dafür wann ist es individuell genug.

Fotos in der Schweiz nicht autom. Geschützt. Sie müssen individuell genug sein.

Schöpfung muss durch Menschen erschaffen worden sein (nicht durch Computer) CH: 70 Jahre auch für Fotos.